clear to trade

eurex clearing
Rundschreiben 057/11

Datum: 14. Juli 2011

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG, alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich und Vendoren

Autorisiert von: Thomas Book

CCP: Erweiterung der Eurex-Produktpalette um Futures und Optionen auf ausgewählte Exchange Traded Commodities

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 186/11

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00, Fax +49-69-211-1 17 01

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Die Eurex-Börsen erweitern ihre Produktpalette im Bereich der physisch lieferbaren Produkte um Futures und Optionen auf ausgewählte Exchange Traded Commodities. Eurex Clearing AG wird ihren Clearing-Service für die physische Belieferung der neuen Futures und Optionen mit Heimatmarktabwicklung in Euroclear UK & Ireland (EUI) anbieten.

Die Erweiterung tritt zum **29. Juli 2011** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

CCP: Erweiterung der Eurex-Produktpalette um Futures und Optionen auf ausgewählte Exchange Traded Commodities

1. Erweiterung der Eurex-Produktpalette

Die Eurex-Börsen erweitern ihre Produktpalette im Bereich der physisch lieferbaren Produkte um Futures und Optionen auf ausgewählte Exchange Traded Commodities. Diese Derivate-Produkte werden an den Eurex-Börsen (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) gehandelt oder von Teilnehmern als bilaterale Transaktionen in das Eurex®-System eingegeben.

Die folgende Tabelle enthält eine Liste der Exchange Traded Commodities als Basiswerte für die neuen Futures und Optionen:

Name	ISIN	Land	Zentralverwahrer
ETFS Physical Gold	JE00B1VS3770	Jersey	Euroclear UK & Ireland
ETFS Crude Oil	GB00B15KXV33	Großbritannien	Euroclear UK & Ireland

Eurex Clearing AG bietet ihre Clearing-Dienstleistungen für die physische Lieferung in den vorgenannten Produkten an und initiiert die Heimatmarktabwicklung in EUI.

Die Einführung des neuen Service erfolgt zum 29. Juli 2011.

Die genauen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind in Anhang 1 dieses Rundschreibens enthalten.

Die aktualisierten Clearing-Bedingungen sind ab dem Datum des Inkrafttretens verfügbar auf der Eurex Clearing-Website unter dem Pfad:

www.eurexclearing.com > Dokumente > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Zur direkten Weiterleitung zum Dokument klicken Sie bitte auf den folgenden Link:
http://www.eurexclearing.com/documents/regulations/clearing_conditions_de.html

Für die Teilnahme bei Eurex Clearing AG sind die folgenden Formulare relevant:

- Antrag auf Einrichtung/Löschung/Änderung von CCP Settlement Konten (Seite 7)
- Request for Settlement Account Settings for Eurex Derivatives Deliveries
- Auftrag zur Einrichtung von Benutzerkennungen im CCP (@X-PERT)
- Static Data Form - Application for Set up/Change/Deletion of Settlement Accounts at Euroclear UK & Ireland for UK and Irish Options (nur in englischer Sprache verfügbar)

Die Eurex Clearing-Formulare sind auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

www.eurexchange.com > Dokumente > Formulare > Clearing Derivate > Einzelformulare > Antrag auf Zulassung

Zur direkten Weiterleitung zu den Formularen klicken Sie bitte auf den folgenden Link:
http://www.eurexchange.com/documents/forms/clearing_derivatives/single/application_de.html

Die Relevanz der Formulare hängt davon ab, wie der jeweilige Teilnehmer aufgesetzt ist. Teilnehmer, die bereits für Eurex-Aktienoptionen aus Großbritannien oder Irland aufgesetzt sind, müssen lediglich die folgenden Formulare für die Erweiterung auf Futures und Optionen auf Exchange Traded Commodities einreichen:

- Antrag auf Einrichtung/Löschung/Änderung von CCP Settlement Konten (Seite 7)
- Static Data Form - Application for Set up/Change/Deletion of Settlement Accounts at Euroclear UK & Ireland for UK and Irish Options (nur in englischer Sprache verfügbar)

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00.

Bitte beachten Sie, dass Teilnehmer die folgende Infrastruktur für die Abwicklung von Exchange Traded Commodities nachweisen müssen:

- Ein Clearing-Mitglied muss eine direkte Verbindung zu EUI oder eine Vereinbarung mit einem Abwicklungsdienstleister (Settlement Participant) für EUI haben.
- Ein Clearing-Mitglied muss als „CM Undertaking“ bei EUI aufgesetzt sein oder einen „Sponsored CM Undertaking“ benutzen.

Für die direkte Anbindung an EUI wenden Sie sich bitte direkt an das EUI Client Contact Centre.

2. Information über Stamp Duty/SDRT

Die Exchange Traded Commodities aus dieser Erweiterung unterliegen nicht der Stamp Duty oder SDRT.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder Fax +49-69-211-1 17 01.

14. Juli 2011

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel 2
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentags.

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19.00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den

täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Geschäfte abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlosssen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des unter b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt

(Absatz 5) ermittelt; zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

e) Der tägliche Abrechnungspreis für den jeweils ersten Verfall der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird durch den Schlussindexstand bestimmt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

f) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Kapitel II, Ziffer 2.17.2 der Clearing-Bedingungen).

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Ziffer 2.1.1 entsprechend.

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Agrarindex-Futures mit zugewiesener Produkt-ID FEPP, FLPI, FHOG oder FPIG	16:00
Agrarindex-Futures mit zugewiesener Produkt-ID FSMP oder FBUT	18:30
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CONF-Futures	17:00
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
Geldmarkt Futures	17:15

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Gold-Futures	Abschluss des gegen 16:00 Uhr stattfindenden Goldpreisfixings am Nachmittag
Index-Dividenden-Futures	17:30
Kredit Futures	17:30
Rohstoffindex Futures	21:00
Silber-Futures	Abschluss des gegen 13:00 Uhr stattfindenden Silberpreisfixings
SMI® Index Dividenden Futures	17:27
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:27
Sturmschaden-Futures	22:00
VSMI®-Futures, SMIM®-Futures	17:20
ETC-Futures	17:30

[…]

2.19 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.18 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Futures).

2.19.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am vierten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Geschäfte notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem

Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Geschäfte genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.19.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

Maßgebend für ETC-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.19.3 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem ETC-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden ETC-Futures-Kontraktes.

2.19.4 Verzug

(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

(2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Lieferung in Verzug und liefert es die zu liefernde Stücke nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen.

(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.

(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

2.19.5 Kapitalmaßnahmen

Kapitel 2 Abschnitt 3.12 gilt entsprechend.

[…]

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[…]

3.5 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[…]

3.5.3 Referenzpreis

[…]

(5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag massgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

Für Flexible Eurex -Optionskontrakte~~en~~, die an einem Standardverfalltag verfallen, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag der Standardoption maßgeblich.

Für Flexible Eurex -Option~~en~~skontrakte, die an einem anderen Tag als dem Standardverfalltag verfallen, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte massgeblich.

[…]

3.12 Teilabschnitt: Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am vierten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Geschäfte notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Geschäfte genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.12.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.12.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

3.12.3 Referenzpreis

(1) Maßgeblich für ETC-Optionen bzw. LEPOs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der

Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

(2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.12.4 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in ETC-Optionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.12.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(5) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(6) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

3.12.5 Verzug

(1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

(2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen.

(3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.

(4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.

(5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

3.12.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Übertragungspflichten aus Optionskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind börsengehandelte Rohstoffkontrakte mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG, welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

(4) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen börsengehandelten Rohstoffkontrakte nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese börsengehandelten Rohstoffkontrakte an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(5) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

[…]…

Abschnitt 4
Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften

4.3 Teilabschnitt
Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Futures-Geschäfte einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („Flexible Eurex Futures-Kontrakte“). Ein außerbörsliches Geschäft mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat[1].

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexible-Eurex Futures-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

(1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

[1] Der Teilabschnitt 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

Von den Vertragsparteien können im Rahmen einer außerbörslichen Vereinbarung von Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

1. Laufzeit

 Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag

 Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solchen Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

3. Erfüllung

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

 Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („physische Belieferung“) festgelegt werden.

 Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des Kapitels II Ziffer 2.7 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages

(„Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 2.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von börsengehandelten Rohstoffwertpapieren eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

 Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des Kapitels II Ziffer 2.19 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.7.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen die Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Kapitel II Ziffer 0 (2) d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Kapitel II Ziffer 2.7.2.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag[2]. Kapitel II, Ziffer 2.4.2, Absatz (9) der Clearingbedingungen gilt enstprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Die Abschnitte Ziffer 2.13.2, Absatz (1) und (2) gelten somit nicht.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.19.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (physische Belieferung)

[2] Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 2.7 bestimmt.

Der Schlussabrechnungspreis sowie der maßgebliche Kassamarkt werden für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Rohstoffkontrakte, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 2.19 bestimmt.

4.4 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Optionsgeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („Flexible Eurex-Optionskontrakte“). Ein außerbörsliches Geschäft mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat [3].

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslich abgeschlossene Flexible Eurex-Optionskontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

(1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für

[3] Der Teilabschnitt 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Index-Dividenden-Optionskontrakten, Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

1. Laufzeit

 Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag

 Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solches Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakte, die eine physische Belieferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.

3. Ausübung

 Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.

4. Erfüllung

 Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien beziehungsweise Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

 Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien beziehungsweise börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem interen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

 Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann aussschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.4.1**Error! Reference source not found.** der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

 Für Flexible Optionskontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung

durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem interen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer **Error! Reference source not found.**3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen börsengehandelten Rohstoffwertpapieren („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem interen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Ausübungspreise

 - Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

 - Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.

 - Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.

6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

 - Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.6.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, indiduell festgelegten Schlussabrechnungstag[4]. Kapitel II Ziffer 3.4.3 Absatz (7) der Clearing-Bedingungen gilt enstprechend.

 Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing-Bedingungen beschriebenen Verfahrens.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.5.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

- Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.12.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

[4] Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.3 Block-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat für die Block-Trade-Funktionalität die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Die Zulassung gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerbörslichen Options- und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, in das Eurex-Clearing-System eingegeben werden..

9.3.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf den SLI – Swiss Leader Index® (FSLI)	250
Futures-Kontrakte auf Aktien, soweit in Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt (FSTK)	1
ETC-Futures	1
ETC-Optionen	1

[…]

9.5 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen:

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (OMCP)	100
[…]	
Xetra-Gold®-Optionen (OXGL)	100
ETC-Optionen	1

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Xetra-Gold®-Futures (FXGL)	100
ETC-Futures	1

[…]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[…]

Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Futures auf Dow Jones-UBS Indizes		09:00-21:30

Rohstoffwertpapier-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
ETC-Futures		09:00-19:00

[…]

Optionskontrakte

[…]

Rohstoffindex-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Optionen auf Dow Jones-UBS Indizes	OCCO	09:00-20:30

Optionskontrakte auf Rohstoffwertpapiere

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
ETC-Optionen		09:00-19:00

[…]

* Block Trade, Vola Trade, EFP/EFPI, EFS, MTR, Flexible Futures und Flexible Optionen haben die in diesen Teilnahmebedingungen – insbesondere in Abschnitt 2 – definierte Bedeutung.